



Der Bezirksrevisor bei dem
Landgericht Lüneburg

Dienstgebäude: Am Markt 7
21335 Lüneburg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Landgericht Postfach 21 31, 21331 Lüneburg

U.m.A.

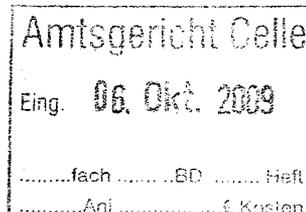
Geschäftsnummer:

Unsere Nachricht vom:

dem Amtsgericht

Bearbeiter: Herr Haase

Celle



Telefax:
Telefon: .
Durchwahl: '

Datum 05.10.2009

zurückgesandt:

Ich halte die Erinnerung vom 25.08.2009 für unbegründet und beantrage sie zurückzuweisen.

Wenn auf den ersten Blick der angeforderte Vorschuss auch verhältnismäßig hoch erscheint, sind die Gründe für den Vorschuss in den Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 11.08.2009 bzw. 08.09.2009 nicht von der Hand zu weisen.

Hätte der Gläubiger sein Vermieterpfandrecht an allen Sachen geltend gemacht und nicht nur lediglich am Mobilheim, wäre ein sehr geringerer Vorschuss erforderlich gewesen.



-Ausfertigung-
Amtsgericht Celle
- Vollstreckungsgericht -
28 M 32064109

21.10.2009

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

-Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

Gläubiger,

gegen

Schuldner,

hat das Amtsgericht Celle am 21. Oktober 2009 durch den Direktor des Amtsgerichts Busche beschlossen:

Auf die Erinnerung des Gläubigers wird Herr Obergerichtsvollzieher _____ angewiesen, für die Räumungsvollstreckung (_____) aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Celle vom 17. März 2009 (_____) anzuordnen, _____ keinen höheren Vorschuss als 3.000,-- € anzufordern.

Gründe:

Die Räumungsvollstreckung betrifft das Inventar, welches zu einem maximal 36 qm großen Mobilheim gehört. Der vom Gerichtsvollzieher insoweit mehrfach geforderte Kostenvorschuss in Höhe von 5.000,-- € ist um mindestens 2.000,-- € übersetzt, und die insoweit eingelegte Erinnerung des Gläubigers ist begründet.

Nach § 4 GVKostG soll ein Vorschuss "die voraussichtlich entstehenden Kosten" der Zwangsvollstreckung decken. In diesem Rahmen sind nur die Auslagen in Betracht zu ziehen, die für voraussehbare Leistungen anfallen werden (vgl. Schröder-Kay, GVKostG 11. Aufl., § 4 Rn. 17; Hartmann, Kostengesetze 38. Auflage, § 4 GV KoseG Rn. 9 f). Hier stehen insoweit nur normale Speditionskosten zu erwarten, für die der mit 5.000,-- € angesetzte Vorschuss auch nach der Bewertung des Bezirksrevisors "verhältnismäßig hoch" erscheint. Soweit generell Erschwerungen im Rahmen einer Räumungsvollstreckung auftreten können, liegen für solche Erschwerungen keine konkreten Anhaltspunkte vor. Entsprechend dem Sachantrag des Gläubigers hat es vor diesem Hintergrund mit der Anforderung eines Kostenvorschusses von allenfalls 3.000,-- € sein Bewenden.

Busche
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt: gelle -3.10.2009

(Rostowsk, Jusizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

